

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



289

Nr. 10, Jahrgang 2014

Hannover, den 15. Oktober 2014

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 133* - Zweite Verordnung über das Inkrafttreten des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 12. September 2014.....	290
Nr. 134* - Zweite Verordnung über das Inkrafttreten des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013. Vom 12. September 2014....	290
Nr. 135* - Arbeitsrechtsregelung zur Übernahme des Tarifabschlusses 2014 zum TVöD-Bund. Vom 22. Mai 2014.	290
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelische Landeskirche in Baden	
Nr. 136 - Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Ev. Landeskirche in Baden. Vom 11. April 2014. (GVBl. S. 172)	291
Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern	
Nr. 137 - Kirchengesetz über die Versorgung der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Beschäftigten (Kirchliches Versorgungsgesetz – KVersG). Vom 4. April 2014. (KABl. S. 146)	292
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	
Nr. 138 - Kirchengesetz über die Zustimmung zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD und dessen Anwendung in der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Vom 4. April 2014. (KABl. S. 110)	301
Nr. 139 - Kirchengesetz über den Verwaltungsämterfonds. Vom 5. April 2014. (KABl. S. 74)	302
Nr. 140 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz – VÄG). Vom 5. April 2014. (KABl. S. 74)	302
Nr. 141 - Neubekanntmachung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD. Vom 23. Juni 2014. (KABl. S. 122)	310
D. Mitteilungen aus der Ökumene	
E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen	
F. Mitteilungen	

Hanna-Jursch-Preis.....	310
Stellenausschreibung Direktorin /Direktor.....	311

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 133* - Zweite Verordnung über das Inkrafttreten des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 12. September 2014.

Aufgrund von Artikel 26a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

Einziges Paragraph

Das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. November 2013 (ABl. EKD 2013 S. 420) tritt in der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Bremischen Evangelischen Kirche mit Wirkung vom 1. Juli 2014 und in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zum 1. Oktober 2014 in Kraft.

Hannover, den 12. September 2014

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -**

Dr. Anke
Präsident

Nr. 134* - Zweite Verordnung über das Inkrafttreten des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013. Vom 12. September 2014.

Aufgrund von Artikel 26a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

Einziges Paragraph

Das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 2013 (ABl. EKD 2013 S. 425) tritt in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 1. Oktober 2014 und in

der Evangelischen Landeskirche Anhalts zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Hannover, den 12. September 2014

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -**

Dr. Anke
Präsident

Nr. 135* - Arbeitsrechtsregelung zur Übernahme des Tarifabschlusses 2014 zum TVöD-Bund. Vom 22. Mai 2014.

Aufgrund § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (ABl. EKD 1988 S. 366) zuletzt geändert am 17. Juni 2011 (ABl. EKD 2011 S. 277) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD beschlossen:

§ 1

Die Tarifeinigung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 1. April 2014 wird in Bezug auf die lineare Entgelterhöhung, sowie auf die Neufassung des § 26 Absatz 1 Satz 2 TVöD für die Beschäftigten im Anwendungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung wie folgt umgesetzt:

- a) Die Tabellenentgelte steigen ab dem
 - 1.03.2014 linear um 3,0 %, mindestens jedoch 90 €
 - 1.03.2015 linear um weitere 2,4 %
- b) Der Urlaubsanspruch nach § 26 Absatz 1 Satz 2 TVöD beträgt für Beschäftigte im Anwendungsbereich der Dienstvertragsordnung der EKD ab dem Urlaubsjahr 2014 bei Verteilung der Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche 30 Arbeitstage.
- c) Die weiteren Regelungen aus Anlass der Tarifeinigung vom 1. April 2014 zum TVöD-Bund finden keine Anwendung.

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission der EKD
Rehren
(Vorsitzender)

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 136 - Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Ev. Landeskirche in Baden. Vom 11. April 2014. (GVBl. S. 172)

Die Landessynode hat gem. Art. 69 Abs. 2 GO die Geschäftsordnung der Landessynode wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Geschäftsordnung

1. § 1 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Die Präsidentin bzw. der Präsident der alten Landessynode beruft die neue Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein. Im Rahmen des Gottesdienstes zur Einführung nimmt die Präsidentin bzw. der Präsident allen Synodalen folgendes Versprechen ab: *„Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.“*
2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„In Eilfällen kann eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgen; der Beschluss ist gültig, wenn alle zugestimmt haben.“
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
3. In § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 neue Sätze 2 und 3 eingefügt:
„Die Wahlen ins Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt bedürfen der Bestätigung durch die Landessynode. Die Bestätigung erfolgt nach den Grundsätzen einer Wahl.“
 - b) In Absatz 1 wird der bisherige Satz 2 Satz 4.
 - c) In Absatz 3 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können die Ausschüsse auch ohne sie tagen; die Entscheidung darüber trifft die bzw. der Vorsitzende.“

- d) In Absatz 3 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3, Satz 3 zu Satz 4 und Satz 4 zu Satz 5.
5. In § 32 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Mit Zustimmung der ständigen Ausschüsse kann eine Entscheidung gem. Satz 1 durch den Ältestenrat erfolgen, sofern das betreffende Gremium bzw. Organ keine rechtsrelevanten bzw. haushaltsrelevanten Entscheidungen trifft.“
6. Die Anlage zu § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Abteilung I:
Kirchenbezirke Wertheim, Adelsheim-Boxberg, Mosbach; Stadtkirchenbezirk Mannheim.“

„Abteilung II:
Kirchenbezirke Kraichgau, Neckargemünd-Eberbach, Ladenburg-Weinheim, Südliche Kurpfalz; Stadtkirchenbezirk Heidelberg.“

„Abteilung III:
Kirchenbezirke Bretten-Bruchsal, Karlsruhe-Land, Pforzheim-Land, Stadtkirchenbezirk Pforzheim.“

„Abteilung IV:
Kirchenbezirke Baden-Baden und Rastatt, Ortenau, Emmendingen, Villingen, Stadtkirchenbezirk Karlsruhe.“

Abteilung V bleibt unverändert.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.
- (2) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode wird ermächtigt die geänderte Fassung zu veröffentlichen.

Diese Geschäftsordnung wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 11. April 2014

Die Präsidentin der Landessynode
JR Margit Fleckenstein

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 137 - Kirchengesetz über die Versorgung der in einem öffentlich- rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Beschäftigten (Kirchliches Versorgungsgesetz – KVersG). Vom 4. April 2014. (KABl. S. 146)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Teil 1- Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Versorgung der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Beschäftigten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, ihrer Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Dekanatsbezirke, sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. Es regelt ferner die Versorgung der Hinterbliebenen der in Satz 1 genannten Beschäftigten.

(2) Die für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen geltenden Bestimmungen finden auf die in einem öffentlich-rechtlichen Diakonendienstverhältnis stehenden Diakone und Diakoninnen entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Anwendung des Rechts des Freistaates Bayern

(1) Für die Versorgung der in § 1 genannten Personen gelten die Bestimmungen des für die Beamten und Beamtinnen des Freistaates Bayern jeweils geltenden Versorgungsrechts entsprechend, soweit durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes nichts anderes bestimmt ist.

(2) Anstelle der im Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) in Bezug genommenen Regelungen des Beamtenstatusgesetzes und des Bayerischen Beamtengesetzes sind die jeweils einschlägigen Regelungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdG.EKD), des Pfarrdienstausführungsgesetzes (PfdAG), des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KBG.EKD), des Kirchenbeamtenergänzungsgesetzes (KBergG), des Religionspädagogen- und Religionspädagoginnengesetzes (RelPädG) sowie des Diakonen- und Diakoninnengesetzes (DiakG) entsprechend anzuwenden.

§ 3

Gleichstellung von kirchlichem Dienst und außerkirchlich öffentlichem Dienst

Bei der Anwendung des Versorgungsrechts des Freistaates Bayern gilt eine kirchliche, dialeonische oder missionarische Tätigkeit ohne Rücksicht auf die Rechtsgestalt des Dienstherrn oder Dienstgebers, in dessen Dienst die Tätigkeit ausgeübt wird oder wurde,

als Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des staatlichen und kirchlichen Bestimmungen.

§ 4

Arten der Versorgung

Versorgungsbezüge sind

1. Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag (§§ 8 bis 17),
2. Hinterbliebenenversorgung (§§ 18 bis 25),
3. Unfallfürsorge (§ 26),
4. Übergangsgeld, Bezüge bei Verschollenheit (§27),
5. familienbezogene Leistungen (§§ 28 bis 30),
6. Sonderzahlung (§ 31).

§ 5

Regelung durch Kirchengesetz

(1) Die Versorgung wird durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes durch Verordnung geregelt.

(2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die eine höhere als die kirchengesetzlich zustehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Auf die kirchengesetzlich zustehende Versorgung kann nur mit Zustimmung des Landeskirchenrates verzichtet werden.

§ 6

Allgemeine Anpassung

Wird die Besoldung der in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Personen nach den kirchlichen Besoldungsgesetzen angepasst, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln. Die Anpassung ist im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzugeben.

§ 7

Pensionsbehörde

Pensionsbehörde im Sinne des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes ist das Landeskirchenamt.

Teil 2- Versorgungsbezüge

Abschnitt 1 - Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag Unterabschnitt 1 - Anspruchsvoraussetzungen

§ 8

Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts

(1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn eine versorgungsberechtigte Person im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1

1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er oder sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des

Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist (Dienstbeschädigung).

Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nach § 1 Absatz 1 ab gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Hierbei sind auch vor Vollendung des 21. Lebensjahres verbrachte Dienstzeiten zu berücksichtigen. Zeiten, die kraft kirchengesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder die nach §§ 13 und 14 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen. Satz 3 gilt nicht für Zeiten, die der oder die Versorgungsberechtigte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat.

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit Beginn des Ruhestands.

(3) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Bezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

Unterabschnitt 2 - Ruhegehaltfähige Bezüge

§ 9

Ruhegehaltfähige Bezüge

(1) Ruhegehaltfähige Bezüge sind

1. das Grundgehalt,
2. die Strukturzulage,
Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen,
3. Gruppen,
Dekanatszulagen,
4. der Familienzuschlag der Stufe 1,
5. Hochschulleistungsbezüge,
6. sonstige Bezüge, die durch Kirchengesetz oder
7. aufgrund eines Kirchengesetzes als ruhegehaltfähig bezeichnet sind,

die einer in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Person nach Nummern 1 bis 4 und 7 zuletzt zugestanden haben oder nach Nummer 5, sofern nach dem Besoldungsrecht ein Familienzuschlag zustehen würde. Bei Teilzeitbeschäftigungen und Beurlaubungen ohne Grundbezüge sowie bei eingeschränkter Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit (§ 90 PfdG.EKD, § 70 KBG.EKD) sind, soweit kirchengesetzlich nichts anderes geregelt ist, jeweils die dem zuletzt übertragenen Dienst oder, wenn ein Amt übertragen ist, dem zuletzt übertragenen Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge anzusetzen.

(2) Hat eine in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannte Person gleichzeitig Aufgaben auf mehreren, unterschiedlichen Besoldungsgruppen zugeordneten Stellen wahrgenommen (§ 6 PfdBesG, § 22 KBBesG), wird für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Bezüge einheitlich die höhere Besoldungsgruppe zugrunde gelegt.

(3) Auf Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen ist Artikel 12 Absätze 4 bis 8 BayBeamtVG entsprechend anzuwenden, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Gleiches gilt für Pfarrer und Pfarrfrauen, auf die das Kirchliche Hochschulpersonalgesetz Anwendung findet.

(4) Ist ein Pfarrer oder eine Pfarrerin aus einer hervorgehobenen Pfarrstelle, aus einer Pfarrstelle mit Dekanatsfunktion oder aus einer Stelle mit einem hervorgehobenen allgemeinem kirchlichen Auftrag in den Ruhestand getreten oder versetzt worden und hat er oder sie die Besoldung aus diesen Verwendungen nicht mindestens für zwei Jahre vor Beginn des Ruhestandes erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge der vorausgehenden Verwendung.

(5) Bei Diakonen, Diakoninnen, Religionspädagogen und Religionspädagoginnen ist in den Fällen der §§ 23 und 25 Absatz 4 KBBesG die Anwendung des Artikel 12 Absatz 5 BayBeamtVG ausgeschlossen. Soweit eine Ausgleichszulage nach § 23 Absatz 1 KBBesG noch vorhanden ist, wird sie anteilig entsprechend dem jeweiligen Ruhegehaltssatz weitergewährt; werden die Versorgungsbezüge allgemein erhöht, ist von demselben Zeitpunkt an auch die Ausgleichszulage als Bestandteil des Ruhegehalts wie dieses anzupassen.

(6) Sind Empfänger oder Empfängerinnen von Wartestandsbezügen innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Versetzung in den Ruhestand in den Genuss des Grundgehaltes einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt gekommen, so wird der Berechnung der ruhegehaltfähigen Bezüge das Grundgehalt zugrunde gelegt, das vor der Versetzung in den Ruhestand zuletzt zugestanden hätte, wenn der oder die Versorgungsberechtigte in der Besoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrundgehalt geblieben wäre.

§ 10

Ruhegehaltfähigkeit von Hochschulleistungsbezügen

Die Ruhegehaltfähigkeit von Hochschulleistungsbezügen wird durch Verordnung geregelt.

§ 11

Versorgung des Landesbischofs oder der Landesbischöfin und der weiteren Mitglieder des Landeskirchenrates

(1) Aus den Wahlämtern des Landesbischofs oder der Landesbischöfin und der weiteren Mitglieder des Landeskirchenrates ergibt sich kein selbständiger Anspruch auf Versorgung, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist; die Unfallfürsorge bleibt hiervon unberührt.

(2) Tritt der Landesbischof oder die Landesbischöfin bzw. ein weiteres Mitglied des Landeskirchenrates wegen des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze aus dem Wahlamt in den Ruhestand oder wird die jeweilige Person in den Ruhestand versetzt, berechnen sich die ruhegehaltfähigen Bezüge aus dem jeweiligen Wahlamt, wenn dieses mindestens fünf Jahre übertragen war.

(3) Nach Ablauf der Frist des Artikel 62 Absatz 1 KVerf oder nach vorzeitiger Beendigung der Amtszeit als Landesbischof oder Landesbischöfin berechnen sich die ruhegehaltfähigen Bezüge aus Besoldungsgruppe B 3 zuzüglich eines Unterschiedsbetrages zwischen diesen Bezügen und den Bezügen, die im Wahlamt als Landesbischof oder Landesbischöfin ruhege-

haltfähig wären, soweit nicht ein Fall des Absatz 2 gegeben ist. Der Unterschiedsbetrag wird für jedes vollendete Jahr, in welchem das Wahlamt übertragen war, in Höhe eines Zehntels gewährt; der Unterschiedsbetrag wird in voller Höhe gewährt, wenn das Wahlamt für mindestens zehn Jahre ausgeübt wurde.

(4) Nach Ablauf oder vorzeitiger Beendigung der Amtszeit eines weiteren Mitglieds des Landeskirchenrates berechnen sich die ruhegehaltfähigen Bezüge nach dem sich aus § 13 Absatz. 5 Satz 2 PfbesG bzw. § 10 Absatz 2 KBBesG ergebenden Grundgehalt zuzüglich eines Unterschiedsbetrages zwischen diesen und den Bezügen, die in dem Wahlamt als Mitglied des Landeskirchenrates ruhegehaltfähig wären, soweit nicht ein Fall des Absatz 2 gegeben ist. Der Unterschiedsbetrag wird gewährt in Höhe eines Viertels, wenn das Amt als Mitglied des Landeskirchenrates mindestens fünf Jahre, in Höhe der Hälfte, wenn es mindestens zehn Jahre, in Höhe von drei Vierteln, wenn es mindestens 15 Jahre und in voller Höhe, wenn es mindestens 20 Jahre übertragen war. Zeiten zwischen diesen Zeiträumen werden, wenn es volle Kalendermonate sind, anteilig berücksichtigt.

Unterabschnitt 3 - Ruhegehaltfähige Dienstzeit

§ 12

Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die eine in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannte Person ab der ersten Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem Dienstherrn im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zurückgelegt hat. Das gilt nicht für die Zeit

1. vor Vollendung des 21. Lebensjahres,
2. in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 3 Alt. 2 KBG.EKD,
3. eines Dienstverhältnisses im Ehrenamt oder einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit,
4. einer Beurlaubung ohne Grundbezüge, wenn nicht spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser kirchlichem Interesse dient (§ 70 Absatz 2 PfdG.EKD, § 51 Absatz 1 KBG.EKD, § 16 Absatz 1 KBergG, § 30 DiakG),
5. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Grundbezüge; Zeiten einer eingeschränkten Verwendung einer in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Person wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 90 PfdG.EKD bzw. § 70 KBG.EKD sind entsprechend Artikel 14 Absatz 1 Satz 3 BayBeamt VG ruhegehaltfähig.

(2) Nicht ruhegehaltfähig sind Dienstzeiten

1. in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Entlassung wegen einer Straftat (§ 98 PfdG.EKD, § 77 KBG.EKD) oder durch Disziplinarmaßnahme beendet worden ist.

2. in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Probe oder Widerruf, das durch Entlassung wegen einer Handlung beendet worden ist, die im Dienstverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,
3. in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag beendet worden ist,
 - a) wenn ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienstverhältnis drohte;
 - b) wenn der Antrag gestellt wurde, um einer drohenden Entlassung nach Nummer 2 zuvorzukommen.

§ 13

Sonstige Zeiten, entsprechende Anwendung des BayBeamtVG

(1) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit sollen Zeiten berücksichtigt werden, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einem kirchlichen Dienstherrn im Geltungsbereich des PfdG EKD und des KBG.EKD zurückgelegt wurden.

(2) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit können berücksichtigt werden,

1. die in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis im Dienst eines kirchlichen Dienstherrn oder Dienstgebers verbrachten Zeiten,
2. die im außerkirchlich öffentlichen Dienst verbrachten Zeiten und Zeiten einer sonstigen hauptberuflichen Beschäftigung, soweit sie als förderliche Vortätigkeit für den kirchlichen Beruf angesehen werden können.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Artikel 14 bis 17, 19 und der Artikel 21 bis 25 BayBeamtVG entsprechend.

(4) Berücksichtigungsfähig im Sinne dieser Vorschrift sind ausschließlich die nach Vollendung des 21. Lebensjahres angefallenen Zeiten.

§ 14

Ausnahmen, Feststellung der Ruhegehaltfähigkeit, Verfahren

(1) Der Landeskirchenrat oder eine von ihm bestimmte Stelle kann im Einzelfall oder für eine Gruppe von Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 12 Absatz 2 zulassen.

(2) Inwieweit Zeiten auf Grund der §§ 12 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 und 13 als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, soll bei der Berufung in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nach § 1 Absatz 1 entschieden werden; diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt, und der Sicherung der Finanzierung. Sie werden von dem einstellenden Dienstherrn im Einvernehmen mit der Pensionsbehörde getroffen.

(3) Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

Unterabschnitt 4 - Ruhegehalt

**§ 15
Höhe des Ruhegehalts**

(1) Das Ruhegehalt wird durch Anwendung eines Vomhundertsatzes (Ruhegehaltssatz) auf die ruhegehaltfähigen Bezüge (§ 9) ermittelt. Der Ruhegehaltssatz beträgt 7,175 v.H. und erhöht sich für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit um 1,79375 v.H., insgesamt jedoch auf höchstens 71,75 v.H. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen zu runden. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen; Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das der oder die Versorgungsberechtigte

1. vor Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze des § 87 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD bzw. des § 66 Absatz 1 und 2 KBG.EKD erreicht wird, nach § 88 Absatz 1 Nr. 1 PfdG.EKD in Verbindung mit § 36 Absatz 1 PfdAG, nach § 11 OKR-BerufG, nach § 14 Absatz 3 BischofsG bzw. nach § 67 Absatz 1 Nummer 1 KBG.EKD in den Ruhestand versetzt wird,
2. vor Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, nach § 88 Absatz 1 Nummer 2 PfdG.EKD i.V.m. § 36 Absatz 2 PfdAG bzw. nach § 67 Absatz 1 Nummer 2 KBG.EKD in Verbindung mit § 19 KBergG in den Ruhestand versetzt wird,
3. vor Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, wegen Dienstunfähigkeit (§ 89 PfdG.EKD, § 68 KBG.EKD, § 20 KBergG), die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird,
4. vor Ablauf des Monats, in dem er oder sie die Regelaltersgrenze erreicht hat, nach § 92 PfdG.EKD bzw. § 64 KBG.EKD aus dem Wartestand in den Ruhestand versetzt wird,
5. vor Ablauf des Monats, in dem er oder sie die Regelaltersgrenze erreicht hat, durch rechtskräftiges Urteil des Disziplinargerichts nach § 16 Absatz 2 DG.EKD in den Ruhestand versetzt wird, (Versorgungsabschlag). Der Versorgungsabschlag darf 10,8 v.H. in den Fällen der Nummern 2 und 3 und 14,4 v.H. in den Fällen der Nummern 1, 4 und 5 nicht übersteigen. Absatz 1 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Der Versorgungsabschlag entfällt unter entsprechender Anwendung des Artikel 26 Absatz 3 Bay-BeamtenVG, wobei Zeiten vor Vollendung des 21. Lebensjahres berücksichtigt werden.

(4) Für den Versorgungsaufschlag und das Mindestruhegehalt gilt Artikel 26 Absätze 4 bis 6 Bay-BeamtenVG entsprechend.

**§ 16
Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes**

Die Bestimmung über die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes in Artikel 27 Bay-BeamtenVG gilt entsprechend. Dabei findet Artikel 27 Absatz 1 Nummer 1 Bay-BeamtenVG mit der Maßgabe Anwendung, dass für die Erfüllung der Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur Kalendermonate berücksichtigt werden, bei denen es sich nicht zugleich um eine ruhegehaltfähige Dienstzeit handelt. Dienstzeiten vor Vollendung des 21. Lebensjahres werden hierbei berücksichtigt.

Unterabschnitt 5 - Unterhaltsbeitrag

**§ 17
Unterhaltsbeitrag für entlassene Personen**

Personen, die aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit entlassen werden, weil die versorgungsrechtliche Wartezeit nicht erfüllt ist (§ 99 PfdG.EKD, § 79 Absatz 1 Nummer 2 KBG.EKD), kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden. Gleiches gilt, wenn eine Entlassung aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Probe wegen Dienstunfähigkeit gem. § 14 Absatz 2 Nummer 4 PfdG.EKD oder § 82 Absatz 2 Nummer 3 KBG.EKD erfolgt. Die Unfallfürsorge bleibt hiervon unberührt.

Abschnitt 2 - Hinterbliebenenversorgung

**§ 18
Allgemeines**

Die Hinterbliebenenversorgung umfasst

1. Bezüge für den Sterbemonat,
2. Sterbegeld,
3. Weiterbenutzung der Dienstwohnung,
4. Witwengeld,
5. Witwenabfindung,
6. Waisengeld,
7. Unterhaltsbeiträge.

Unterabschnitt 1 - Einmalige Leistungen

**§ 19
Bezüge für den Sterbemonat**

(1) Die Bezüge einschließlich Aufwandsentschädigungen für den Sterbemonat werden nicht zurückgefordert.

(2) Die noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können an die Ehegatten und die Abkömmlinge gezahlt werden.

**§ 20
Sterbegeld**

Sterbegeld wird entsprechend Artikel 33 Bay-BeamtenVG gewährt. Bei der Berechnung des Sterbe-

geldes bleiben besoldungsrechtliche Regelungen außer Betracht, die die Zuweisung einer Dienstwohnung nach § 25 PfbesG voraussetzen.

§ 21

Weiterbenutzung der Dienstwohnung

War der oder die Verstorbene zuletzt Inhaber oder Inhaberin einer Dienstwohnung nach § 25 PfbesG, so sind der Ehegatte und die Abkömmlinge des oder der Verstorbenen, die unmittelbar vor dem Tode mit dem oder der Verstorbenen in einem Haushalt gelebt haben, berechtigt, die Wohnung während der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate unentgeltlich weiter zu benutzen. Nach Ablauf der Frist ist eine angemessene Nutzungsentschädigung zu entrichten. Die für den dienstlichen Gebrauch bestimmten Räume sind alsbald freizumachen.

Unterabschnitt 2 - Laufende Leistungen

§ 22

Versorgungsurheber

Versorgungsurheber für die in diesem Unterabschnitt geregelten Ansprüche sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, verstorbene

1. Pfarrer und Pfarrerinnen, Pfarrverwalter, Pfarrverwalterinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sowie Diakone und Diakoninnen auf Lebenszeit, die die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 erfüllt haben,
2. Pfarrer und Pfarrerinnen, Pfarrverwalter, Pfarrverwalterinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sowie Diakone und Diakoninnen im Ruhestand sowie
3. Pfarrer und Pfarrerinnen, Pfarrverwalter, Pfarrverwalterinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sowie Diakone und Diakoninnen auf Probe, die an den Folgen einer Dienstbeschädigung verstorben sind oder denen die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand zugestellt war.

§ 23

Witwengeld, Witwenabfindung, Waisengeld

(1) Witwengeld, Witwenabfindung und Waisengeld werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften in Teil 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des BayBeamtVG gezahlt, sofern nichts anderes bestimmt ist. (2) Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge nach Absatz 1 ist für die Monate, in denen von dem Recht auf Weiterbenutzung der Dienstwohnung Gebrauch gemacht wird, das Grundgehalt nach Abzug des Dienstwohnungsabschlags gem. § 25 Absatz 3 PfbesG zugrunde zu legen. § 27 Absatz 6 PfbesG findet entsprechende Anwendung. Die Weiterbenutzung der Dienstwohnung berührt das Mindestwitwengeld nicht.

§ 24

Ruhen des Waisengeldes

(1) Ergeben sich für eine Waise Waisengeldansprüche aus mehreren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen, wird nur das höchste Waisengeld gezahlt. Soweit aus anderen öffentlichen Kassen Waisengeldzahlungen geleistet werden, ruhen die Waisengeldansprüche nach diesem Kirchengesetz in entsprechender Höhe. (2) Abweichend von Absatz 1 erhalten Vollwaisen, deren beide Eltern sich als Pfarrerehepaar in einem Pfarrdienstverhältnis mit einem Dienstumfang von insgesamt mindestens 100 Prozent befanden, das volle Waisengeld.

§ 25

Unterhaltsbeiträge

(1) Die Bestimmungen über den Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwer oder Witwen (Art. 38 BayBeamtVG), für Fälle des Artikel 39 Absatz 2 BayBeamtVG und für Hinterbliebene (Art. 42 BayBeamtVG) finden entsprechende Anwendung. (2) Stirbt ein Empfänger oder eine Empfängerin von Anwärterbezügen oder laufenden Unterhaltsbeiträgen, kann der Landeskirchenrat den Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung der für die Bemessung des Witwen- und Waisengeldes maßgebenden Bestimmungen einen jederzeit widerruflichen Unterhaltsbeitrag bewilligen.

Abschnitt 3 - Unfallfürsorge

§ 26

Für die Gewährung von Unfallfürsorge gilt Teil 2 Abschnitt 3 des BayBeamtVG entsprechend.

Abschnitt 4 - Übergangsgeld, Verschollenheit

§ 27

Für die Gewährung von Übergangsgeld und von Bezügen bei Verschollenheit gilt Teil 2 Abschnitt 4 des BayBeamtVG entsprechend.

Abschnitt 5 - Familienbezogene Leistungen

Unterabschnitt 1 - Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag

§ 28

Familienzuschlag

Auf den Familienzuschlag finden die Vorschriften des Pfarrbesoldungsgesetzes bzw. des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes zum Familienzuschlag entsprechende Anwendung. Im Übrigen gilt Artikel 69 Absatz 2 BayBeamtVG entsprechend.

§ 29

Ausgleichsbetrag

Der Anspruch auf den Ausgleichsbetrag bestimmt sich nach Artikel 70 BayBeamtVG.

Unterabschnitt 2 - Zuschlag zum Witwengeld

§ 30

Kinderzuschlag zum Witwengeld

Der Kinderzuschlag zum Witwengeld wird in entsprechender Anwendung von Artikel 74 BayBeamtVG gewährt.

Abschnitt 6 - Sonderzahlung

§ 31

Versorgungsberechtigte mit laufenden Versorgungsbezügen erhalten eine jährliche Sonderzahlung nach Maßgabe von Teil 2 Abschnitt 6 des BayBeamtVG.

Abschnitt 7 - Verlust der Versorgung

§ 32

Verlust der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung

Kommt eine versorgungsberechtigte Person nach § 1 Absatz 1 Satz 1 ihren Verpflichtungen aus § 95 PfdG. EKD oder § 73 KBG.EKD schuldhaft nicht nach, obwohl auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist, so verliert sie für diese Zeit die Versorgungsbezüge. Der Landeskirchenrat stellt den Verlust der Versorgungsbezüge fest. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 33

Verlust der Versorgung in anderen Fällen

Die Pensionsbehörde kann anordnen, dass Empfänger und Empfängerinnen von Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsbezüge auf Zeit oder auf Dauer teilweise oder ganz verlieren, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen der Kirche erheblich beschädigt haben. Der Sachverhalt ist in entsprechender Anwendung des Disziplinargesetzes der EKD über die Durchführung des behördlichen Disziplinarverfahrens zu ermitteln. Im Übrigen gilt Artikel 82 BayBeamtVG entsprechend.

Teil 3 - Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften

§ 34

Anrechnung von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Versorgung

(1) Die Versorgung wird in der Weise gewährt, dass von dem errechneten Ruhegehalt die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, für die von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern oder einem anderen Dienstherrn oder Dienstgeber aufgrund von Art. 1 VNG die gesamten Beitragsleistungen erbracht wurden, in voller Höhe angerechnet werden. Satz 1 gilt auch für die Ansprüche auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die im Wege des

Rentensplittings gem. §§ 120a bis 120d SGB VI übertragen wurden.

(2) Zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne von Absatz 1 rechnet nicht der Kinderzuschuss. Renten, Rentenerhöhungen und Renterminderungen, die auf § 1587b BGB in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder auf dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) beruhen, bleiben unberücksichtigt.

(3) Soweit durch die Nachversicherung früher von dem oder der Versicherten geleistete, freiwillige Beiträge zu Höherversicherungsbeiträgen geworden sind, werden die Leistungen aus dieser Höherversicherung ebenfalls angerechnet, dafür aber die Rentenleistungen abgezogen, die der oder die Versicherte aus den geleisteten freiwilligen Beiträgen erhalten hätte, wenn er bzw. sie nicht nachversichert worden wäre; dabei ist von den Werteinheiten der entrichteten freiwilligen Beiträge oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, von den auf die freiwilligen Beiträge entfallenden Entgeltpunkten auszugehen.

(4) Wird die Rente wegen eines Rentenbeginns, der vor dem Beginn des Ruhestandes liegt, durch einen Abschlag vermindert, so wird die Rente in dem Umfang angerechnet, wie sie sich ergäbe, wenn der Rentenbeginn auf den Ruhestandsbeginn fiel. Dies gilt nicht, wenn die Rente von Anfang an nach § 9 PfdBesG bzw. § 6 KBBesG auf die Besoldung anzurechnen war.

(5) Bis zur Anweisung der Leistungen aus der Rentenversicherung wird den Versorgungsberechtigten gegen Abtretung des Nachzahlungsanspruches Vor-schuss in Höhe der zu erwartenden Rentenbezüge gewährt.

(6) Verweigert oder entzieht die gesetzliche Rentenversicherung die Leistungen oder tritt sonst ein Ausfall der Leistungen aus der Rentenversicherung ein, so finden Absätze 1 bis 4 für die Zeit des Leistungsausfalles keine Anwendung, wenn der oder die Versorgungsberechtigte seine bzw. ihre Ansprüche gegen den Rentenversicherungsträger insoweit an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern abtritt. Die Bestimmung des § 36 PfdDAG bleibt hiervon unberührt. Entfällt bei Versorgungsberechtigten, die die für sie maßgebende Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch noch nicht vollendet haben, eine Rente wegen Alters oder wegen verminderter Erwerbsunfähigkeit ganz oder teilweise, weil die jeweilige rentenversicherungsrechtliche Hinzuverdienstgrenze überschritten wird, ruhen die Versorgungsbezüge bis zu der Höhe der Vollrente, die sich nach dem Versorgungsneuregelungsgesetz ergibt.

(7) Absätze 1 bis 6 finden keine Anwendung für Empfänger und Empfängerinnen von Versorgungsbezügen, für die eine Versicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung gem. Artikel 1 VNG nicht durchgeführt worden ist, sowie für deren Hinterbliebene.

(8) Die Anwendung der Absatz 1 bis 6 ist ausgeschlossen, soweit Zeiten nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt worden sind.

§ 35**Steuervorteilsausgleich**

Der sich bei der Anrechnung der Renten nach § 34 ergebende Steuervorteil wird nach Maßgabe einer Verordnung einbehalten.

§ 36**Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzehinkommen oder Versorgungsbezügen**

(1) Bei Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzehinkommen oder Versorgungsbezügen gelten die Artikel 83, 84 und 86 BayBeamtVG entsprechend. Dem kirchlichen Dienst im Sinne des § 3 steht hierbei auch die Tätigkeit im Dienst eines Dienstherrn oder Dienstgebers gleich, wenn dieser von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern Beiträge, Zuschüsse oder andere Zuwendungen erhält.

(2) Wird der andere Versorgungsbezug nicht nach Artikel 84 BayBeamtVG oder einer entsprechenden bundes- oder landesrechtlichen Regelung gekürzt, so wird Artikel 84 BayBeamtVG derart angewendet, dass der kirchliche Versorgungsbezug entsprechend gekürzt wird.

(3) Hat ein Empfänger oder eine Empfängerin von Hinterbliebenenversorgung aufgrund eines eigenen Dienstverhältnisses Anspruch auf eine Dienstwohnung nach § 25 PflBesG, so werden als Erwerbseinkommen im Sinne des Artikel 83 Absatz 5 BayBeamtVG aus diesem Dienstverhältnis die Dienstbezüge berücksichtigt, die ohne den Anspruch auf die Dienstwohnung zustehen würden.

§ 37**Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten**

Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten gilt Artikel 85 BayBeamtVG entsprechend für die Renten oder Rententeile, die nicht gem. § 34 anrechenbar sind.

§ 38**Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Abgeordnetenentschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments**

(1) Beziehen Versorgungsberechtigte eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag, so ruhen die Versorgungsbezüge zu 50 v.H., höchstens jedoch um 50 v.H. der Entschädigung aus der Mitgliedschaft in diesen gesetzgebenden Körperschaften.

(2) Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz ruhen neben Versorgungsbezügen aus einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag in Höhe von 50 v.H. des Betrages, um den die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz und die Versorgungsbezüge aus der Mitgliedschaft in diesen gesetzgebenden Körperschaften die Abgeordnetenentschädigungen überstei-

gen, jedoch höchstens in Höhe der kirchlichen Versorgungsbezüge.

(3) Absatz 1 und 2 sind nicht anzuwenden bei Leistungen nach § 4 Nummer 6.

§ 39**Versorgungsausgleich**

Die Kürzung der Versorgungsbezüge wegen Versorgungsausgleichs und die Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge bestimmen sich nach Artikel 92 und 93 BayBeamtVG.

Teil 4 - Überleitungs- und Übergangsvorschriften**Abschnitt 1 - Überleitung vorhandener Versorgungsberechtigter****§ 40****Anwendung staatlicher Überleitungs- und Übergangsbestimmungen**

Teil 5 des BayBeamtVG findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle des 31. Dezember 2010 der 31. Dezember 2014 und an die Stelle des 1. Januar 2011 der 1. Januar 2015 tritt, soweit in den folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist. Artikel 108 bis 112 BayBeamtVG finden keine Anwendung.

§ 41**Besondere Bestandskraft**

(1) Der Versorgung der Versorgungsberechtigten, die sich am 1. Januar 2015 im Ruhestand befinden, sind der Ruhegehaltssatz, die ruhegehaltfähige Dienstzeit, die mit dem Anpassungsfaktor belegten ruhegehaltfähigen Bezüge, die prozentuale Verminderung des Ruhegehalts auf Grund vorzeitiger Ruhestandsversetzung und die Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, wie sie sich aus der letzten bestandskräftigen Festsetzung vor dem 1. Januar 2015 unter Berücksichtigung der seither vorgenommenen Anpassungen der Versorgungsbezüge ergeben, zugrunde zu legen. Werden nach diesem Zeitpunkt neue Beweismittel bekannt, die einen dieser Werte betreffen, gelten §§ 36, 37 und 40 des VVZG .EKD entsprechend. Soweit noch keine Festsetzung erfolgt oder die letzte Festsetzung vor dem 1. Januar 2015 noch nicht bestandskräftig ist, ist bis zur Bestandskraft der Festsetzung oder bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Festsetzung das am 31. Dezember 2014 geltende Recht anzuwenden; nach Eintritt der Bestandskraft oder Rechtskraft gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Für Pfarrer und Pfarrerinnen in einem Pfarrdienstverhältnis nach § 1 Absatz 1 ist die Geltung der Artikel 100 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 und Abs. 3 BayBeamtVG ausgeschlossen.

§ 42**Bezügebestandteile**

(1) Versorgungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 mit ruhegehaltfähigen Bezügen der Besoldungsordnung A werden den betragsmäßig entsprechenden Stufen des Grundgehalts gem. § 10 KBBesG in Verbin-

dung mit der Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz bzw. der Anlage 1 zum Pfarrbesoldungsgesetz zugeordnet. Weist die Grundgehaltstabelle den bisherigen Betrag nicht aus, erfolgt die Zuordnung zu der Stufe der Besoldungsgruppe mit dem nächsthöheren Betrag. Die so ermittelte Stufe des Grundgehalts und der zugehörige Betrag treten ab 1. Januar 2015 an die Stelle der nach Satz 1 geltenden Werte. Versorgungsberechtigte mit ruhegehaltfähigen Bezügen der Besoldungsordnungen B und W werden den Grundgehältern nach § 10 KBBesG in Verbindung mit der Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz bzw. der Anlage 1 zum Pfarrbesoldungsgesetz zugeordnet.

(2) Mit der Zuordnung nach Absatz 1 entfällt bei Versorgungsberechtigten mit ruhegehaltfähigen Bezügen der Besoldungsgruppen A6 bis A8 die allgemeine Stellenzulage nach Nr. 27 Absatz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 KBBesG.

(3) Zu den ruhegehaltfähigen Bezügen im Sinne des § 41 Absatz 1 zählen und nehmen an den allgemeinen Allpassungen der Versorgungsbezüge nach § 6 teil:

1. die Ausgleichszulage nach § 84 Absatz 2 PfBesG in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung,
2. der Ausgleichsbetrag nach § 85 Absatz 2 PfBesG in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung,
3. der Ausgleichsbetrag nach § 85 Absatz 3 und Absatz 4 PfBesG in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung (Anlage 1),
4. die Ausgleichszulage nach § 27 Absatz 1 Satz 2 DiakG bzw. § 16 Diakoninnengesetz in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung.

§ 43

Besondere Bestimmungen zu den ruhegehaltfähigen Bezügen, zur ruhegehaltfähigen Dienstzeit und zum Ruhegehalt

(1) Für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind ist die Zeit eines Erziehungsurlaubs bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind sechs Monate alt wird. Dies gilt entsprechend für die Zeit einer Kindererziehung von der Geburt des Kindes bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird, die in eine Freistellung vom Dienst nach Artikel 80a oder 86a BayBG in der am 31. Dezember 1991 geltenden Fassung bzw. nach entsprechendem kirchlichen Recht fällt.

(2) Zeiten einer Altersteilzeit nach Artikel 91 BayBG bzw. § 27 DNG in der bis zum 30. Juni 2012 geltenden Fassung, die vor dem 1. Januar 2010 angetreten worden ist, sind zu neun Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist.

(3) Hat das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, aus dem der oder die Versorgungsberechtigte in den Ruhestand tritt bzw. versetzt wird, oder ein diesem unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches

ches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, tritt an die Stelle des Ruhegehaltssatzes nach § 15 der nach Absatz 4 und 5 berechnete Ruhegehaltssatz, soweit dies für den oder die Berechtigten günstiger ist. Den Berechnungen wird die nach diesem Kirchengesetz ermittelte ruhegehaltfähige Dienstzeit mit der Maßgabe zugrunde gelegt, dass die Zurechnungszeit nach Artikel 23 Absatz 1 BayBeamtVG nur in Höhe von einem Drittel bis zum Ende des Monats der Vollendung des 55. Lebensjahres zur ruhegehaltfähigen Dienstzeit hinzugerechnet wird.

(4) Für die vor dem 1. Januar 1992 ruhegehaltfähige Dienstzeit beträgt der Ruhegehaltssatz 35 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; er erhöht sich mit jedem nach Vollendung des 27. Lebensjahres zurückgelegten vollen Dienstjahr bis zum vollendeten 15. Dienstjahr um zwei Prozentpunkte, von da ab um einen Prozentpunkt bis zum Höchstsatz von 75 v.H.; ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als 183 Tagen gilt als volles Dienstjahr.

(5) Der sich nach Absatz 4 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach Vollendung des 27. Lebensjahres als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um einen Prozentpunkt bis zum Höchstsatz von 75 v.H. Beträgt die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Absatz 4 keine zehn Jahre, bleibt die Zeit bis zum vollendeten zehnten Jahr bei der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach Satz 1 außer Ansatz. Der so ermittelte Ruhegehaltssatz ist mit dem Faktor 0,95667 zu multiplizieren. § 15 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.

(6) Die Voraussetzungen des Absatz 3 sind auch dann erfüllt, wenn dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, aus dem der Ruhestandseintritt erfolgt, mehrere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem am 31. Dezember 1991 bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vorangegangen sind. Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 2 und des § 6 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI gleich.

(7) Errechnet sich der Ruhegehaltssatz nach den Absätzen 3 bis 5, so ist entsprechend diesen Vorschriften auch der Ruhegehaltssatz für die Höchstgrenze nach Artikel 84 Absatz 2 und Artikel 85 Absatz 2 BayBeamtVG zu berechnen.

(8) Artikel 103 Absatz 1 BayBeamtVG findet keine Anwendung.

§ 44

Besondere Maßgaben nach staatlichem Recht

(1) Wurde der nach § 41 maßgebliche Ruhegehaltssatz nach § 36 Absatz 3 BeamtVG in der bis 31. August 2006 geltenden Fassung berechnet, so ist der Ruhegehaltssatz zum 1. Januar 2015 mit dem Faktor 0,95667 zu multiplizieren. Gleichzeitig wird in Höhe des Betrags, um den sich die Versorgung vor der Anwendung von Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften hierdurch verringert, ein Ausgleichsbetrag zu den Versorgungsbezügen gewährt. Dieser verringert sich bei den nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erfolgenden allgemeinen Allpassungen nach § 6 jeweils

um die Hälfte der sich aus diesen Anpassungen ergebenden Erhöhungsgewinne der Versorgungsbezüge vor der Anwendung von Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften. Sätze 1 bis 3 gelten auch für Versorgungsberechtigte nach § 82 BeamtVG in der am 31. Dezember 1991 geltenden Fassung.

(2) Wurde das Ruhegehalt nach § 37 BeamtVG in der bis 31. August 2006 geltenden Fassung ermittelt, ist Absatz 1 nicht anzuwenden.

(3) Artikel 107 Absatz 1, 2 und 5 BayBeamtVG findet keine Anwendung.

§ 45

Besondere Maßgaben nach kirchlichem Recht

(1) Für die am 1. Mai 1996 vorhandenen Empfänger und Empfängerinnen von Hinterbliebenenversorgung finden die Vorschriften über die Mindestversorgung mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die entsprechenden Beträge um einen Zuschlag erhöhen. Dieser Zuschlag beträgt für Witwen 25 v.H., für Halbwaisen 50 v.H. und für Vollwaisen 100 v.H. der jeweils geltenden Mindestversorgung.

(2) § 34 dieses Kirchengesetzes gilt nicht für die Hinterbliebenen von Pfarrern und Pfarrerinnen, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 1969 eingetreten ist und der Landeskirchenrat Zusagen hinsichtlich der Anrechnung der Renten gemacht hat.

(3) Für die am 1. Januar 2002 vorhandenen Versorgungsberechtigten und Hinterbliebenen finden § 69 PfbesG und § 13 KBBesG in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(4) Für die am 1. Januar 1992 vorhandenen Versorgungsberechtigten und ihre Hinterbliebenen finden im Hinblick auf das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen oder Renten die §§ 66 und 68 Absatz 4 PfbesG in der Fassung vom 9. Dezember 1991 (KABl S. 300) Anwendung.

(5) Bei einem Pfarrer oder einer Pfarrerin, dem oder der nach dem am 31. Dezember 1991 nach Art. 105a oder § 110 des Pfarrergesetzes in der bis zum 30. Juni 2012 geltenden Fassung erneut eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, bleibt der nach § 88 oder § 89 PfbesG in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung dem früheren Grundgehalt zugrundegelegte Ruhegehaltssatz gewahrt, wenn der Ruhegehaltssatz für das neue Ruhegehalt hinter dem Ruhegehaltssatz für das frühere Ruhegehalt zurückbleibt.

(6) Auf am 1. Januar 2003 vorhandene Pfarrer und Pfarrerinnen, die vor dem 27. November 1952 geboren und am 27. November 2002 schwerbehindert im Sinne des § 2 SGB IX waren sowie nach § 88 PfdG.EKD in den Ruhestand versetzt werden, ist § 15 Absatz 2 dieses Kirchengesetzes nicht anzuwenden.

(7) Die Artikel 102 Absatz 1 und Artikel 105 BayBeamtVG gelten für Hinterbliebene von Pfarrern und Pfarrerinnen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 1. Januar 2002 der 1. Januar 2003 und an die Stelle des 2. Januar 1962 der 2. Januar 1963 tritt.

§ 46

Übergangsvorschrift zur Verjährung

Hat die regelmäßige Verjährungsfrist von Ansprüchen auf Versorgungsbezüge und auf Rückforderung von zu viel gezahlten Versorgungsbezügen, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes entstanden sind, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes noch nicht begonnen, wird die Frist nach Artikel 8 BayBeamtVG vom 1. Januar 2015 an berechnet; die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der bisherigen Höchstfrist, die ohne Rücksicht auf Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis begonnen hat, ein. Hat die Verjährungsfrist vor dem 31. Dezember 2014 begonnen, ist für den Fristablauf das zum 31. Dezember 2014 geltende Recht maßgebend.

Teil 5 - Schlussvorschriften

§ 47 Ausschluss staatlichen Rechts

Im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes ist die Anwendung der Artikel 71 bis 73 und der Artikel 94 bis 99 BayBeamtVG ausgeschlossen.

§ 48

Erlass von Durchführungsbestimmungen

Zur Durchführung dieses Kirchengesetzes und der entsprechend anwendbaren Vorschriften des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes können Verordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen werden.

§ 49

Gleichstehende Tatbestände, Lebenspartnerschaften

(1) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes über Ehen finden auf Lebenspartnerschaften (Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes) entsprechende Anwendung, die Vorschriften über Ehegatten auf Lebenspartner (Lebenspartner und Lebenspartnerinnen im Sinne des § 1 LPartG), die Vorschriften über Witwer und Witwen auf hinterbliebene Lebenspartner, und die Vorschriften über die Eheschließung auf die Begründung einer Lebenspartnerschaft.

(2) Absatz 1 gilt für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2014 entsprechend. Hinterbliebenenversorgung und Familienzuschläge für diesen Zeitraum werden jedoch frühestens ab dem 1. Januar des Haushaltsjahres, in dem der entsprechende Anspruch geltend gemacht wurde, gewährt, und nur, wenn über den Anspruch noch nicht unanfechtbar entschieden ist. Ist der Versorgungsurheber vor dem 1. Januar 2015 verstorben und wurde der Antrag auf Hinterbliebenenversorgung unanfechtbar abgelehnt, wird auf Antrag mit Wirkung nur für die Zukunft erneut entschieden; Artikel 100 Absatz 3 Sätze 1 und 3 BayBeamtVG finden keine Anwendung. Sterbegeld und Unfallsterbegeld werden nicht rückwirkend gewährt. Sofern durch die rückwirkende Bewilligung von Versorgungsbezügen an einen Lebenspartner oder eine Lebenspartnerin die Anspruchsberechtigung einer drit-

ten Person entfällt, werden diese Leistungen nicht zurückgefordert.

(3) Im Übrigen gilt Artikel 115 BayBeamVG entsprechend.

§ 50

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Abweichend hiervon tritt der in § 14 Absatz 2 geregelte Finanzierungsvorbehalt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Bis dahin gilt § 44 Absatz 5 PfbesG in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung entsprechend.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 24. Januar 1985 (KABl S. 48), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 3. Dezember 2013 (KABl 2014 S. 20),
2. das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 24. Januar 1985 (KABl S. 48), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 3. Dezember 2013 (KABl 2014 S. 12),

3. die §§ 22 bis 28 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Diakone der Diakonenanstalt Rummelsberg vom 10. Januar 1995 (KABl S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. Dezember 2012 (KABl 2013 S. 12),
4. der § 16 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der an der Diakonenanstalt Rummelsberg ausgebildeten Diakoninnen vom 5. April 2001 (KABl S. 154), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. Dezember 2012 (KABl 2013 S. 12).

Anlage 1 (zu § 42 Abs. 3)

Ausgleichsbetrag für frühere Dekanatszulage
(Monatsbeträge in Euro ab 1. Januar 2015)

Ausgleichsbetrag für Dekanatszulage der Stufe 1	265,55
Ausgleichsbetrag für Dekanatszulage der Stufe 2	395,70
Ausgleichsbetrag für Dekanatszulage der Stufe 3	531,09

M ü n c h e n, 4. April 2014

Der Landesbischof

Dr. Heinrich Bedford-Strohm

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

**Nr. 138 - Kirchengesetz über die Zustimmung zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD und dessen Anwendung in der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.
Vom 4. April 2014. (KABl. S. 110)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz stimmt dem Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) vom 12. November 2013 (ABl. EKD 2013 S. 425) zu.

Artikel 2

Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes

Das MVG-Anwendungsgesetz vom 16. April 2010 (KABl. S. 108), geändert durch Kirchengesetz vom 20. April 2013 (KABl. S. 86), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Kirchengesetz über die Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (MVG-Anwendungsgesetz – MVG AG)“.
2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) vom 12. November 2013 (ABl. EKD S. 425) gilt in der jeweils geltenden Fassung in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz nach Maßgabe der folgenden ergänzenden Bestimmungen“.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3; Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
 - c) Der bisherige Absatz 7 wird aufgehoben.
4. In § 9 werden nach dem Wort „Konsistorium“ die Wörter „sowie von Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern in der Geschäftsstelle der Evangelischen Schulstiftung“ eingefügt.

5. § 15 wird aufgehoben.
6. § 17 wird aufgehoben.

Artikel 3

In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.
 - (2) Bei In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes bleiben die bisherigen Mitarbeitervertretungen, Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen und Gesamtmitarbeitervertretungen bis zum Ablauf ihrer Amtszeit, für die sie gewählt worden sind, bestehen.
 - (3) Bei In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes bleibt die bisherige Hauptmitarbeitervertretung bis zum Ablauf ihrer Amtszeit bestehen.
 - (4) Die bei In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes bestehende Schiedsstelle nach § 14 des MVG-Anwendungsgesetzes bleibt in ihrer bisherigen Besetzung bis zum Ablauf ihrer Amtszeit als Schiedsstelle bestehen.
- Berlin, den 4. April 2014

Andreas B ö e r
Präses

Nr. 139 - Kirchengesetz über den Verwaltungsämterfonds. Vom 5. April 2014. (KABl. S. 74)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Förderzwecke

Die Mittel des Verwaltungsämterfonds nach § 2 Absatz 4 des Kirchengesetzes über den Nachtragshaushaltsplan der der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für das Haushaltsjahr 2013 vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 211) sind für folgende Zwecke zu verwenden:

1. Ermittlung und Einführung von Verfahren zur Steigerung der Effizienz,
2. Einführung, Anwendung und Weiterentwicklung IT-gestützter Verwaltungsverfahren,
3. Verwaltungsvereinfachung,
4. Förderung von Reformvorhaben mit dem Ziel der Gewährleistung der Leistungsfähigkeit der Kirchlichen Verwaltungsämter,
5. Fortbildungen und Personalentwicklungsmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit den Nummern 1 bis 4,
6. Abfindungen bei Personalveränderungen.

§ 2

Bewilligungsverfahren

- (1) Mittel aus dem Verwaltungsämterfonds werden auf Antrag bewilligt, der zumindest die folgenden Angaben enthält:
 1. eine Beschreibung des Ziels der Maßnahme;
 2. Projektbeschreibung;

3. Kosten-/Nutzenaufstellung (inhaltlich und wirtschaftlich/finanziell).
- (2) Dem Antrag kann auch teilweise entsprochen werden.
- (3) Über die Vergabe entscheidet der Ständige Haushaltsausschuss der Landessynode auf Vorschlag des Konsistoriums.
- (4) Dem in Abs. 3 genannten Gremium wird zur Unterstützung der Entscheidungsfindung eine Zusammenstellung wesentlicher Leistungsdaten der Verwaltungsämter zur Verfügung gestellt. Diese wird vom Konsistorium jährlich fortgeschrieben. Die Kirchlichen Verwaltungsämter sind zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 3

Kontrolle

Innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss des Projekts reicht die Antragstellerin oder der Antragsteller dem in § 2 Abs. 3 genannten Gremium einen Projektbericht mit Verwendungsnachweis über die geförderte Maßnahme ein. Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind zurückzufordern.

§ 4

Inkrafttreten; rückwirkende Anträge

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft; Mittel können bereits 2014 beantragt und ausgezahlt werden.

Berlin, den 5. April 2014

Andreas B ö e r
Präses

Nr. 140 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz – VÄG). Vom 5. April 2014. (KABl. S. 74)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz – VÄG) vom 18. November 2000 (KABl.-EKiBB S. 148), geändert durch Kirchengesetz vom 16. September 2006 (KABl. S. 158), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „erbringen“ die Wörter „und teilhaben an der Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 2 werden nach dem Wort „Kirchengemeinden“ die Wörter „sowie ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände“ eingefügt.

3. § 2 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt.
4. In § 2 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Zulassung gilt in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 als erteilt.“
5. Nach § 2 Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Ist ein Kirchenkreis Rechtsträger, nimmt der Kreiskirchenrat die Aufgaben des Verwaltungsrats wahr; durch Satzung des Kirchenkreises können diese Aufgaben ganz oder teilweise einem Verwaltungsamtsausschuss übertragen werden, dem jedenfalls die Superintendentin oder der Superintendent oder ein Mitglied der kollegialen Leitung angehören muss. § 5a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absätze 3 und 4 gelten für die Leiterin oder den Leiter des Kirchlichen Verwaltungsamts entsprechend.“
6. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Für den Kirchenkreisverband kann eine Verbandssatzung erlassen werden. Diese bedarf ebenso wie ihre Änderung übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Kirchenkreise sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Konsistorium. Im Fall der Neubildung des Kirchenkreisverbands kann das Konsistorium auf Vorschlag der beteiligten Kirchenkreise die Verbandssatzung erlassen.“
7. In § 3 Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass das Konsistorium ganz oder teilweise die Fachaufsicht im Bereich des Meldewesens in den Kirchlichen Verwaltungsämtern wahrnimmt.“
8. § 5 wird wie folgt gefasst:
„§ 5 Organe des Kirchenkreisverbandes
Die Organe des Kirchenkreisverbandes sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.“
9. Nach § 5 werden folgende Paragraphen eingefügt:
„§ 5a Vorstand
(1) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Er besteht aus einer Person oder in besonderen Fällen aus mehreren Personen, die zugleich berufliche Mitarbeiterin oder beruflicher Mitarbeiter des Kirchenkreisverbands sind. Die Berufung kann befristet werden. Eine Abberufung bedarf des Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats, im Fall der befristeten Berufung des Vorstands der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats. Erneute Berufung ist zulässig. Die Bildung eines aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstands bedarf einer Bestimmung in der Satzung. Sie setzt voraus, dass die Gesamtverantwortung bei der oder dem Vorsitzenden liegt.
(2) Der Vorstand leitet das Kirchliche Verwaltungsamt und führt die sonstigen Geschäfte des Verbandes. Er ist für alle Angelegenheiten des

Verbandes zuständig, sofern diese nicht dem Verwaltungsrat zugewiesen sind. Er ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Artikel 24 Abs. 2 der Grundordnung gilt entsprechend. Im Innenverhältnis sind die Befugnisse der Vertreterinnen und Vertreter im Einzelnen zu regeln.

(3) Vor der Berufung ist das Einvernehmen mit dem Konsistorium über die zu berufende Person herzustellen. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet die Kirchenleitung. Vor Herstellung des Einvernehmens darf eine Übertragung des Vorstandsamts sowie der Leitung des Kirchlichen Verwaltungsamts nicht erfolgen. Vor einer Abberufung ist das Konsistorium zu hören. Liegen Gründe für eine außerordentliche Kündigung vor, kann die Anhörung auch nachträglich erfolgen; sie wirkt dann auf den Zeitpunkt der Abberufung zurück. Für die Vertretung des Vorstands einschließlich der rechtsgeschäftlichen Vertretung bestellt auf dessen Vorschlag der Verwaltungsrat mindestens eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Verwaltungsamtes und regelt bei mehreren Vertretern deren Reihenfolge.

(4) Der Vorstand ist dem Verwaltungsrat für seine Arbeit verantwortlich. Er berichtet ihm regelmäßig über wichtige Angelegenheiten des Verbandes und des Kirchlichen Verwaltungsamtes.

§ 5b Verwaltungsrat

(1) Sofern durch Verbandssatzung nichts Abweichendes geregelt ist, entsendet jeder Kirchenkreis zwei Mitglieder in den Verwaltungsrat, in jedem Fall jedoch die Superintendentin oder den Superintendenten oder ein Mitglied der kollegialen Leitung. Die Amtszeit des Verwaltungsrats endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Kreissynoden neu gebildet werden.

(2) Der Verwaltungsrat wählt eines seiner Mitglieder für den Vorsitz sowie eines für den stellvertretenden Vorsitz. Diese vertreten jeweils einzeln den Kirchenkreisverband gegenüber dem Vorstand in allen dienst- und arbeitsrechtlichen Belangen gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Verwaltungsrat tagt mindestens einmal im Halbjahr. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen teil, sofern nicht der Verwaltungsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Niederschriften über die Sitzungen werden den beteiligten Kreiskirchenräten zur Kenntnisnahme vorgelegt. Im Übrigen gilt Artikel 52 Abs. 5 der Grundordnung entsprechend.

(4) Der Verwaltungsrat beaufsichtigt die Arbeit des Vorstands. Er berät und beschließt über

1. die Berufung und die Abberufung des Vorstands einschließlich der damit verbundenen dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen,
2. den Haushalts- und den Stellenplan des Verbandes sowie die Abnahme der Jahresrechnung des Verbandes und die Entlastung des Vorstands,

3. Grundsätze der Vermögensanlage,
4. die Verbandssatzung und deren Änderungen sowie den Sitz des Kirchlichen Verwaltungsamts und etwaige weitere Standorte,
5. Übernahme weiterer Aufgaben gem. § 6 Abs. 1 Satz 2,
6. Baumaßnahmen des Verbands mit einem Volumen von mehr als 50.000 €,
7. Zustimmung zur Übertragung von Aufgaben gem. § 8 Abs. 2,
8. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken für den Verband sowie ihre Belastung mit Grundschulden,
9. die Aufnahme von Krediten und Darlehen für den Verband von über 100.000 €,
10. Gebühren- und Kostenbeitragsatzungen gem. § 9a Abs. 1.

Der Verwaltungsrat kann weitere dem Vorstand vorbehaltene Entscheidungen, insbesondere die Begründung von unbefristeten Dienst- und Arbeitsverhältnissen, von seiner Zustimmung abhängig machen. Durch Verbandssatzung oder durch die Geschäftsordnung, die der Verwaltungsrat dem Vorstand gibt, können niedrigere Grenzwerte als die in Satz 2 Nr. 6 und 9 Genannten vorgeschrieben werden.“

10. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Aufhebung des Kirchenkreisverbandes

(1) Ein Kirchenkreisverband kann aufgehoben werden, wenn

1. alle Mitglieder dies beantragt haben,
2. er aus weniger als zwei Mitgliedern besteht oder
3. das Kirchliche Verwaltungsamt, dessen Rechtsträger er ist, gem. § 16 aufgelöst werden muss.

(2) Über die Aufhebung beschließt das Konsistorium nach Anhörung des Vorstands und des Verwaltungsrats des Kirchenkreisverbandes und der dem Kirchenkreisverband angehörenden Kirchenkreise. Mit der Aufhebung müssen Regelungen über die Vermögensauseinandersetzung und die Rechtsnachfolge getroffen werden.

(3) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.“

11. § 8 Absatz 1 Satz 1 wird bis zur Nummerierung wie folgt gefasst:

„Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie ihre öffentlich-rechtlichen Verbände sind verpflichtet, die folgenden Verwaltungsaufgaben (Regelaufgaben) im zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt erledigen zu lassen.“

12. In § 8 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 werden die Wörter „und Diakoniestationen“ gestrichen.
13. In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden die Nrn. 16 und 17 gestrichen.
14. In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Das Konsistorium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Kirchlichen Verwaltungsämter durch Verwaltungsvorschrift Sollprozesse festzulegen, die für die Kirchlichen Verwaltungsämter verbindlich sind. Der Verwaltungsrat kann Abweichungen beschließen; dies ist dem Konsistorium anzuzeigen.“

15. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie ihre öffentlich-rechtlichen Verbände können einzelne Pflichtleistungen ausnahmsweise nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durch eigene berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder – im Fall der in Absatz 1 Nr. 5 und 7 genannten Aufgaben – durch Dritte erledigen lassen. Die Wahrnehmung durch eigene berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder durch Dritte bedarf der Zustimmung des Rechtsträgers des Kirchlichen Verwaltungsamtes. Die Zustimmung setzt folgendes voraus:

1. Die Aufsicht für die übertragenen Aufgaben bleibt beim Kirchlichen Verwaltungsamt. Die Kirchengemeinde oder der Kirchenkreis muss geeignete Maßnahmen treffen, die diesem die Wahrnehmung der Aufsicht ermöglichen;
2. es ist sichergestellt, dass die Aufgabenerledigung wirtschaftlich, ordnungsgemäß und sachgerecht erfolgt;
3. dem Kirchlichen Verwaltungsamt werden die entsprechenden Arbeitsergebnisse und Daten in dem vom Amt vorgegebenen Format zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus ist die Übertragung auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde nur zulässig, wenn die Verwaltungsaufgabe aufgrund ihrer Art oder ihres Umfangs nicht sachgerecht im Kirchlichen Verwaltungsamt erledigt werden kann. Die Zustimmung ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen; weitere Verlängerungen für jeweils bis zu fünf Jahren sind möglich. Die Zustimmung kann widerrufen werden.“

16. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Kirchenkreisverbände können durch Satzung die in Absatz 1 genannten Regelaufgaben konkretisieren. Sie sollen sich dabei ganz oder teilweise am Anhang zu diesem Kirchengesetz orientieren. Wenn hiervon Gebrauch gemacht wird, muss die Satzung festlegen, aus welchen Mitteln die Finanzierung der konkretisierten Aufgaben erfolgt.“

17. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Finanzierung

(1) Die Erledigung der Regelaufgaben wird wie folgt finanziert:

1. Finanzanteile nach Maßgabe des kirchlichen Finanzrechts;
 2. Gebühren und Kostenbeiträge gem. den nachfolgenden Bestimmungen; Kostenbeiträge werden erhoben, sofern Finanzanteile, Gebühren und Sachkostenzuschüsse für die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben nicht ausreichen;
 3. Zuschüsse der Kirchenkreise insbesondere zur Deckung der Sachkosten. Die Sachkosten für gebühren- oder kostenbeitragsfinanzierte Aufgaben können über Gebühren oder Kostenbeiträge erhoben werden.
- (2) Durch Satzung wird bestimmt, welche Aufgaben durch Gebühren oder Kostenbeiträge finanziert werden.“
18. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:
- „§ 9a Vorschriften für die Erhebung von Gebühren und Kostenbeiträgen
- (1) Gebühren und Kostenbeiträge werden durch einen Gebühren- bzw. Kostenbeitragsbescheid vom zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt festgesetzt.
 - (2) Für die Gebührensatzungen der Kirchenkreisverbände ist folgendes maßgeblich:
 1. Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung der Kirchlichen Verwaltungsämter erhoben werden.
 2. Zwischen der Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Leistung des Kirchlichen Verwaltungsamts andererseits hat ein angemessenes Verhältnis zu bestehen (Äquivalenzprinzip). Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass die mit der Leistungserbringung verbundenen Kosten des Kirchlichen Verwaltungsamts gedeckt werden (Kostendeckungsprinzip); sie dürfen jedoch den voraussichtlichen Aufwand nicht überschreiten (Kostenüberschreitungsverbot).
 3. Die Gebührensatzung kann vorsehen, dass zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger, denselben Gebührenschuldner betreffender Leistungen für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren erhoben werden. Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
 4. Kosten im Sinne von Nr. 2 Satz 2 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen, zur Erbringung der Leistung erforderlichen Kosten des Kirchlichen Verwaltungsamts einschließlich der anteilig auf die Leistung entfallenden Leitungs- und sonstigen Gemeinkosten. Dazu gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, rechtlich gebotene Rückstellungen und Rücklagen, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Abschreibungen und Verzinsung sind auf der Grundlage von Anschaffungs-, Herstellungs- oder Wiederherstellungskosten zu berechnen. Bei der Ermittlung der Verzinsung und der Abschreibungen bleibt der aus Zuschüssen Dritter aufgebrachte Anteil außer Betracht. Zu den ansatzfähigen Kosten gehört auch der Wert von eigenen Grundstücken und Gebäuden, die dem Kirchlichen Verwaltungsamt von einem Kirchenkreis oder einer Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt werden. Soweit die Leistungserbringung der Kirchlichen Verwaltungsämter der Umsatzsteuer unterliegt, ist die Umsatzsteuer den Gebührenpflichtigen aufzuerlegen. Rückstellungen und Rücklagen, die über Gebühren finanziert werden, sind angemessen zu verzinsen.
 5. Die Gebühren sind mindestens alle drei Jahre zu kalkulieren. Kostenüberdeckungen müssen, Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Der Ausgleich von Kostenunterdeckungen gem. Satz 2 darf nur erfolgen, wenn die jeweilige Unterdeckung nicht bereits durch die Erhebung von Kostenbeiträgen ausgeglichen worden ist.
- (3) Für die Kostenbeitragsatzungen der Kirchenkreisverbände ist folgendes maßgeblich:
1. Kostenbeiträge sind Geldleistungen, die der Deckung des nicht durch Finanzanteile nach Maßgabe des kirchlichen Finanzrechts und Gebühren gedeckten Aufwands für die Errichtung, Erweiterung, Änderung und den Betrieb der Kirchlichen Verwaltungsämter dienen. Sie werden dafür erhoben, dass die Kirchlichen Verwaltungsämter für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe Personal und Sachmittel bereithalten müssen.
 2. Zwischen der Höhe der Kostenbeiträge und dem Umfang der Inanspruchnahme der Kirchlichen Verwaltungsämter hat ein angemessenes Verhältnis zu bestehen (Verursacherprinzip). Die Satzung kann vorsehen, dass von jedem Kostenbeitragspflichtigen ein Mindestbeitrag erhoben wird (Rechtsträgersockelbeitrag).
 3. Auf die Höhe der Kostenbeiträge ist Abs. 2 Nr. 2 Satz 2, Nr. 4 und Nr. 5 entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht bei Pauschgebühren mit dem Beginn des Zeitraums, für den die Pauschgebühr erhoben wird, bei Leistungen, die einen Antrag voraussetzen, mit Eingang des Antrages bei dem Kirchlichen Verwaltungsamt, im Übrigen mit dem Beginn der Leistungserbringung durch das Kirchliche Verwaltungsamt. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres.

(5) Gebühren und Kostenbeiträge dürfen nicht mehr festgesetzt werden, wenn seit dem Entstehen der Gebühr oder des Kostenbeitrags vier Jahre vergangen sind. Festgesetzte Gebühren und Kostenbeiträge verjähren nach fünf Jahren. Die vorgenannten Fristen beginnen mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr oder der Kostenbeitrag entstanden oder fällig geworden ist.

(6) Vertraglich vereinbarte Entgelte im Sinne von § 10 sollen dem Kostendeckungsprinzip entsprechen.“

19. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Gehaltsabrechnung

Das Kirchliche Verwaltungsamt lässt die Gehaltsabrechnung der kirchlichen Körperschaften seines Zuständigkeitsbereichs von dem im Benehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Kirchlichen Verwaltungsämter ausgewählten und von der Landeskirche beauftragten Dienstleister oder der entsprechenden kirchlichen Stelle durchführen.“

20. § 12 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „Erfährt das Kirchliche Verwaltungsamt im Rahmen seiner Tätigkeit für kirchliche Körperschaften Umstände, die darauf schließen lassen, dass Beschlüsse, Handlungen oder Unterlassungen gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung oder kirchliches oder staatliches Recht verstoßen, so weist es die betreffende Körperschaft daraufhin mit dem Ziel, die Beanstandung zu beheben, teilt dies der aufsichtführenden Stelle mit und führt bis zu deren Klärung die Maßnahme nicht aus. Dabei ist die Klärung zunächst innerhalb des Kirchenkreises anzustreben.“

21. In § 13 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Kostenbeiträge“ ein Komma sowie das Wort „Gebühren“ eingefügt.

22. § 14 Absatz 2 wird gestrichen; die Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt.

23. In § 15 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Das Konsistorium wird in der Regel zu den Sitzungen eingeladen; Vertreterinnen oder Vertreter des Konsistoriums sollen an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.“

24. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Reformierter Kirchenkreis

(1) Die Erledigung seiner Verwaltungsaufgaben und der Verwaltungsaufgaben seiner Kirchengemeinden überträgt der Reformierte Kirchenkreis einem Kirchlichen Verwaltungsamt seiner Wahl. Dazu schließt er mit dessen Rechtsträger eine Vereinbarung über die Anerkennung der Satzungen und dem zu leistenden Beitrag zur Finanzierung des Kirchlichen Verwaltungsamts. § 4 Abs. 1 Satz 3, Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) § 8 Abs. 1 findet für den Reformierten Kirchenkreis und seine Kirchengemeinden mit der Maßgabe Anwendung, dass auch die Verwaltung

von Friedhöfen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften übertragen werden kann.“

25. § 19 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „§ 3 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt.“

26. § 19 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Gegen die Entscheidungen nach § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 2, § 9a und § 16 Abs. 2 dieses Kirchengesetzes steht der kirchliche Verwaltungsrechtsweg offen.“

27. Nach § 21 wird folgender Anhang angefügt:

„Anhang zu § 8 Abs. 3

I. Bereich Haushalt und Vermögen

1. Ermittlung der Plandaten einschl. des Finanzausgleichs,
2. Erstellung der Haushaltsplanentwürfe/ Haushaltsbuchentwürfe einschl. der Nachtragshaushalte, Beratungen vor Ort, Einarbeitung von Veränderungswünschen. Überwachung der Beschlussfassungen,
3. Ausführung und Begleitung der Haushaltswirtschaft während des Haushaltsjahres, insbesondere
 - a) der Sachbuchteile Haushalt, Vermögen sowie Vorschüsse und Verwahrungen,
 - b) Buchungstätigkeiten, Zahlungsverkehr, Abrechnungen, Kassenangelegenheiten,
 - c) Erkennung von Haushaltsproblemen und Erarbeitung von Vorschlägen zu deren Beseitigung,
4. Führung der Baukassen, insbesondere
 - a) Aufstellung nach Finanzierungsplan,
 - b) Buchungstätigkeiten, Zahlungsverkehr, Abrechnungen (einschl. Fördermittelnachweisen),
 - c) Abstimmungen mit den am Verfahren Beteiligten,
 - d) Erkennung von Finanzierungsproblemen,
 - e) Abschluss von Baukassen,
5. Erstellung der Jahresabschlüsse einschl. der Erarbeitung von Empfehlungen für die Verwendung von Überschüssen und den Ausgleich von Fehlbeträgen,
6. Erarbeitung kirchlicher Statistiken, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Kirchengemeinden und Kirchenkreise gehören, insbesondere der EKD-Finanzstatistik,
7. Verwaltung des Kapitalvermögens,
8. Verwaltung der Schulden,
9. Verwaltung von nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführten Einrichtungen, insbesondere Friedhöfen,
10. Umsetzung der Bestimmungen zum neuen kirchlichen Finanzwesen, insbesondere Bewertung, Ermittlung der Abschreibungen, Erstellen der Bilanzen.

II. Bereich Gebäude- und Grundstücksverwaltung

1. Allgemeine Aufgaben:
 - a) Pflege der Immobilien- und Abrechnungs-Datenbanken,
 - b) Zuarbeit zur Erstellung der Haushalts- oder Wirtschaftspläne und der Jahresberichte und von Statistiken,
 - c) Prüfung der Bescheide und Zahlung der Steuern, Gebühren und Abgaben,
2. Grundstücks- und Gebäudedokumentation:
 - a) Beschaffung, Kontrolle und Berichtigung von Grundbuchunterlagen sowie Ausweisung des Pfarrvermögens,
 - b) Beschaffung und Kontrolle der Kataster-, Vermessungs- und Fortführungsunterlagen sowie Bearbeitung der damit zusammenhängenden Widersprüche,
 - c) Beauftragung der Erarbeitung von Gebäudeunterlagen, Grundrissen und Zeichnungen,
 - d) Dokumentation von vorhandenen Wertermittlungen,
 - e) Dokumentation von Unterlagen zur technischen Gebäudeausrüstung (z.B. gem. Trinkwasserverordnung oder Energieeinsparverordnung),
3. Haus- und Grundstücksverwaltung:
 - a) Dienstwohnungen und selbstgenutzte Liegenschaften:
 - aa) Unterstützung der Eigentümer und Dienstwohnungsnutzenden bei der Anwendung des Dienstwohnungsrechts und der Zuweisung von Amtsräumen einschl. der Dienstwohnungsübergabe,
 - bb) Festsetzung und Überprüfung der steuerlichen Mietwerte sowie Festlegung der Nebenkostenvorauszahlungen,
 - cc) Abrechnung und Anpassung der Nebenkostenvorauszahlungen,
 - dd) Prüfung der Rechnungen Dritter (außer für Baumaßnahmen),
 - b) Wohnungs- und Gewerbemietverträge:
 - aa) Verhandlungen mit Mietern und Dritten im Rahmen der Vertragsdurchführung, einschl. der Bearbeitung von Widersprüchen,
 - bb) Erstellung der Mietverträge in Absprache mit den Eigentümern und Ausfertigung der Verträge,
 - cc) Festlegung, Anlage und Verwaltung der Mietkautionen,
 - dd) Vorbereitung der Anpassung der Mieten,
 - ee) Abrechnung und Anpassung der Nebenkosten,
 - ff) Kündigung von Mietverträgen in Absprache mit Eigentümern,
- gg) Überwachung der Zahlungseingänge und des Schuldendienstes,
- c) Erbbaurechts-, Pacht- und sonstige Nutzungsverträge sowie Kaufverträge:
 - aa) Bereitstellung von Informationen und Unterlagen zum Abschluss von Verträgen,
 - bb) Mitwirkung bei der Erstellung und Prüfung der Vertragsentwürfe gem. dem Kirchengesetz über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
 - cc) Sicherstellung der sachkundigen Ermittlung und Anpassung der Entgelte wie z.B. Erbbauzinsen, Pachten und Kaufpreise,
 - dd) Kontrolle des grundbuchlichen Vollzugs,
 - ee) Laufende Verwaltung aller Verträge,
 - ff) Unterstützung der Eigentümer bei der Beschaffung von Grundstücken,
 - gg) Unterstützung der Eigentümer bei notariellen Beurkundungen,
 - hh) Mitwirkung bei Vertragsbeendigungen,
 - ii) Unterstützung der Eigentümer bei Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsverfahren,
4. Sonstige Aufgaben:
 - a) Mitwirkung bei Widmung und Entwidmung von Kirchen und Zuweisung, Widmung und Einziehung von Dienstwohnungen,
 - b) Ablösung von Rechten an Grundstücken Dritter,
 - c) Klärung offener Vermögensangelegenheiten,
 - d) Auseinandersetzung des Küster- und Schulvermögens,
 - e) Abstimmungen mit Behörden, Verbänden, Forstverwaltungen und Jagdgenossenschaften,
 - f) Mitwirkung bei der Bearbeitung und Abrechnung von Versicherungsfällen,
 - g) Aktive Suche nach Nutzern (Mieter, Pächter, Käufer etc.),
 - h) Erarbeitung von Konzepten zur Leerstandsvermeidung,
 - i) Durchführung von Mietersprechstunden,
 - j) Kontaktpflege und Information der Mieter über wichtige Angelegenheiten,
 - k) Organisation der Erreichbarkeit für Mieter in Notfällen,
 - l) Übergabe und Abnahme der Mieteinheiten bei Ein- und Auszug mit Erstellung eines Übergabe-/Abnahmeprotokolls,
 - m) Bearbeitung und Überwachung von Auflagen und Verfügungen,
 - n) Verhandlung und Vertragsabschluss mit Ver- und Entsorgungsbetrieben,

- o) Wohnungsbesichtigungen,
- p) Regelmäßige Begehung der Grundstücke gem. HKVG,
- q) Besichtigung der technischen Anlagen und Überwachung der Prüfindtervalle,
- r) Überwachung der Durchführung der Hausordnung,
- s) Abschluss und Überwachung von Werk-, Dienst- und Wartungsverträgen (Hausmeisterdienste, Schneebeseitigung etc.),
- t) Vertretung im Klageverfahren vor Gericht,
- u) Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Erträgnisaufstellungen,
- v) Vergabe von Reparaturaufträgen und Bestellung von Heizmaterialien, Streugut etc.,
- w) Beauftragung von Verkehrswertgutachten,
- x) Entwicklung von Bauland.

III. Bereich Personal

1. Vorbereitung, Erstellung und Abschluss des Arbeitsvertrags:
 - a) Überwachung des Eingangs der notwendigen Unterlagen vom einzustellenden Mitarbeitenden,
 - b) Prüfung und Auswertung der eingereichten Unterlagen,
 - c) Feststellung der Eingruppierung und der tarifrechtlichen Stufenzuordnung, ggf. in Abstimmung mit dem Anstellungsträger,
 - d) Erstellung des Arbeitsvertrags,
2. Personalverwaltung:
 - a) Überwachung der Arbeitgeberpflichten nach Sozialversicherungs-, Lohnsteuer-, Arbeits- und Tarifrecht,
 - b) Anlegen der Personalakte (Hilfsakte),
 - c) Vorbereitung und Erstellung von Änderungsverträgen,
 - d) Vornahme der erforderlichen Anpassungen bei Änderungen des Arbeits- und Tarifrechts,
 - e) Anfertigung von Pflicht-Statistiken,
 - f) Koordinierung und Erstellen von Stellenplanentwürfen,
 - g) Führen von Stellennachweisen,
 - h) Personalkostenhochrechnung,
3. Entgeltabrechnung:
 - a) Entgeltabrechnung einschl. Zusatzleistungen und alle damit zusammenhängenden Arbeiten,
 - b) Anmeldung und Abführung von Abgaben, Beiträgen und Umlagen,
 - c) Verarbeitung v. Veränderungsinformationen,
 - d) Bearbeitung und Überwachung von Pfändungen, Abtretungen und Insolvenzen,
- e) Erfassung und Abrechnung nebenberuflicher, selbstständiger, künstlerischer und ehrenamtlicher Tätigkeiten,
- f) Datenbereitstellung, Auskunftserteilung und Nachbereitung bei internen und externen Prüfungen,
- g) Bescheinigungswesen,
4. Beendigung des Arbeitsvertrags:
 - a) Vorbereitung und Erstellung von Auflösungsverträgen und arbeitgeberseitigen Kündigungen,
 - b) Abwicklung der Beendigung,
5. Personalangelegenheiten Kindertagesstätten:
 - a) Führen der Personalübersicht der Kindertagesstätten mit laufender Erfassung der Veränderungen (Stichtagsmeldung),
 - b) Personalplanung (Brandenburg) oder Unterstützung der Personalplanung (Berlin und Sachsen) inklusive der Berechnung der zu leistenden Arbeitszeit auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben zum Betreuungsschlüssel und Überwachung der Einhaltung der Vorgaben,
6. Mitwirkung bei Verfahren nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz.
7. Sonstiges:
 - a) Veranlassung und Überwachung der Vorsorgekartei,
 - b) Maßnahmen des Arbeitsschutzes nach Auftrag des Anstellungsträgers,
 - c) Abrechnung Fremdfinanzierung/Drittmittel (Förderprogramme).

IV. Bereich Friedhofsverwaltung

1. Allgemeine Verwaltungsaufgaben:
 - a) Verwaltung des Vermögens und der Schulden,
 - b) Durchführung der Haushalts- und Kassenangelegenheiten einschl. Jahresrechnung,
 - c) Bei kaufmännischer Buchführung inkl. Wirtschaftsplan: Jahresabschlussarbeiten, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Auswertungen betriebswirtschaftlicher Art,
 - d) Führung von Baukassen,
 - e) Vorbereitung und Erstellung von Steuererklärungen,
2. Statusfragen (ohne Rechtsberatung):
 - a) Vorbereitung von Beschlüssen zur Schließung und Aufhebung von Friedhofsflächen,
 - b) Vorbereitung von Verträgen zur Übertragung der Friedhofsträgerschaft.
3. Friedhofsgebührenangelegenheiten:
 - a) Beratung bei der Gebührenkalkulation (nicht im Bereich des Landes Berlin),

- b) Für den Fall, dass die folgenden Aufgaben nicht von einer beruflichen Friedhofsverwaltung wahrgenommen werden:
 - Vorbereitung der Erstellung von Gesamtplänen und Belegungsplänen in besonderen Fällen,
 - Vorbereitung der Erstellung von Friedhofsatzungen (im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz),
 - Erstellung v. Friedhofsgebührenbescheiden,
- c) Mahn- und Vollstreckungswesen,
- 4. Erstellung von Grabpflegeangeboten,
- 5. Rechnungserstellung,
- 6. Beratung bei der Erstellung von Entgeltordnungen.

V. Bereich Kindertageseinrichtungen

1. Betreuungsverträge:
 - a) Bereitstellung der Musterverträge und Veranlassung der Aktualisierung,
 - b) Dokumentation von Verträgen,
2. Elternbeiträge:
 - a) Erhebung und Pflege kindbezogener Stammdaten,
 - b) Anfordern von abrechnungsrelevanten Unterlagen,
 - c) Festsetzung der Elternbeiträge (nur Brandenburg),
 - d) Abrechnungen gegenüber Kommune und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe unter Berücksichtigung von erforderlichen Meldungen,
 - e) Erhebung von Elternbeiträgen,
 - f) Erhebung und Abrechnung von Zusatzkosten (insbesondere Essengeld),
 - g) Bescheinigungswesen und Nachweisführung,
3. Öffentliche Finanzierung:
 - a) Abruf und Abrechnung öffentlicher Mittel entsprechend dem Bundes- und dem jeweiligen Landesrecht für den laufenden Betrieb und für Investitionen,
 - b) Unterstützung bei der Verhandlung mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den Kommunen und Abstimmung mit den Trägern der freien Jugendhilfe,
4. Berichterstattung an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und an die Kommunen,
5. Sonstige Aufgaben:
 - a) Zusammenarbeit mit der Landeskirche, dem für das Kindertagesstättenwesen zuständigen Fachverband und der Kita-Fachberatung,
 - b) Teilnahme an den Zusammenkünften der Leitungen der Kindertagesstätten,

- c) Vertretung oder Begleitung der Träger bei Verhandlungen mit den Kommunen, den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und anderen zuständigen staatlichen Stellen.

VI. Bereich Baubetreuung

1. Fachliche Beratung, Betreuung und Vertretung der Eigentümer bei allen Baumaßnahmen,
2. Überwachung der baulichen Unterhaltung und Instandsetzung sowie von Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen,
3. Beratung bei Ankauf und Vermarktung von Gebäuden,
4. Entwürfe von Konzepten zur Gebäudenutzung als Zuarbeit zur Immobilienentwicklung (Gebäudebedarfsplanung),
5. Begleitung beauftragter freier Architekten und Sonderfachleute,
6. Beratung und Mitwirkung bei der Erstellung von Genehmigungs- und Förderanträgen sowie Verwendungsnachweisen,
7. Vorbereitung von Honorar- und Bauleistungsverträgen,
8. Prüfung von Honorar- und Baurechnungen, Verwalten eines Planarchivs.“

Artikel 2

- (1) Leiterinnen und Leiter von Kirchlichen Verwaltungsämtern in Trägerschaft von Kirchenkreisverbänden, die am 31. Dezember 2014 ungekündigt im Amt sind, werden ab 1. Januar 2015 zu unbefristet berufenen Vorständen im Sinne von § 5a VÄG. Die Kirchenkreisverbände sind verpflichtet, diesen Personen einzelvertraglich Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz zuzusagen, sofern die Arbeitsbedingungen im Übrigen nicht wesentlich verändert werden. Vorstände der Kirchenkreisverbände, die am 31. Dezember 2014 im Amt sind, werden ab 1. Januar 2015 zu Verwaltungsräten im Sinne von § 5b VÄG.
- (2) Abweichend zu § 5 bis § 5b kann durch Satzung für bis zu zwei Jahre eine Regelung getroffen werden, die § 5 des Verwaltungsämtergesetzes in der Fassung vom 16. September 2006 (KABl. S. 158) entspricht. Im Übrigen gelten die bisherigen Verbandssatzungen bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung fort, soweit sie diesem Kirchengesetz nicht widersprechen.
- (3) Genehmigungen nach § 8 Absätze 2 und 3 des Verwaltungsämtergesetzes in der Fassung vom 16. September 2006 (KABl. S. 158) treten spätestens mit Ablauf von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes außer Kraft, sofern sie nicht mit diesem Kirchengesetz vereinbar sind.

Artikel 3

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Ausnahme von § 9a VÄG am 1. Januar 2015 in Kraft. § 9a VÄG tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Abweichend hierzu können Satzungen ab Veröffentlichung dieses Kirchengesetzes verabschiedet werden; bis dahin gelten die bishe-

rigen Regelungen zur Erhebung von Gebühren- und Kostenbeitragsatzungen fort.

(2) Die Rechtsverordnung zum Kirchengesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben der regionalen Kirchlichen Verwaltungsämter vom 7. Februar 1997 (KABl.-EKiBB S. 70) tritt am 1. Januar 2015 außer Kraft.

Berlin, den 5. April 2014

Andreas B ö e r
Präses

**Nr. 141 - Neubekanntmachung des
Mitarbeitervertretungsgesetzes
der EKD.
Vom 23. Juni 2014. (KABl. S. 122)**

Die EKD-Synode hat am 12. November 2013 ein neues Mitarbeitervertretungsgesetz beschlossen. Die Landessynode hat diesem Gesetz zugestimmt.

Nachdem der Rat der EKD den 1. Juli 2014 als Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Mitarbeitervertretungsgesetzes für die EKBO bestimmt hat (VO vom 23. Mai 2014, ABl. EKD S. 138), wird nachstehend¹

- das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) veröffentlicht.

Berlin, den 23. Juni 2014

**Konsistorium
Seelmann**

¹ Red. Anm.: vom Abdruck hier wird abgesehen, s. KABl. EKBO 2014 S. 122ff.

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Hanna-Jursch-Preis

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vergibt zum achten Mal den **Hanna-Jursch-Preis** zur Förderung herausragender wissenschaftlich-theologischer Arbeiten aus der Perspektive von Frauen.

Der Preis dient der Auszeichnung von wissenschaftlich-theologischen Beiträgen von Frauen. Die Arbeiten sollen Maßstäbe für die Beurteilung der theologischen Forschung aus der Perspektive von Frauen (feministische Theologie, theologische Frauenforschung und Gender-Studies in der Theologie) setzen

und sie einer breiteren kirchlichen Öffentlichkeit näher bringen. Er ist mit 5.000 € dotiert.

Die Arbeiten können aus allen Fächern der Evangelischen Theologie kommen. Sie müssen den Kriterien und Methoden wissenschaftlicher Arbeit entsprechen und sollen für die Erschließung von Fragen kirchlicher Praxis relevant sein. Die Arbeiten müssen in deutscher Sprache verfasst sein. Arbeiten, die bereits veröffentlicht oder im Rahmen einer Qualifikation (Habilitation, Promotion, etc.) vorgelegt wurden, dürfen nicht vor dem 1. Januar 2010 veröffentlicht bzw. vorgelegt worden sein.

Ausgezeichnet werden können Arbeiten zum Themenfeld

„Gerechtigkeit“.

Gerechtigkeit ist ein zentraler Begriff biblischer Theologie und wird in allen theologischen Disziplinen bearbeitet. Er bezieht sich auf das menschliche Miteinander in all seinen Dimensionen (u.a. sozial, ökonomisch und ökologisch, interkulturell, interreligiös und ökumenisch, geschlechter- und generationenbezogen). Zugleich entfaltet sich die reformatorische Theologie um den Topos der Gerechtigkeit Gottes.

Im Kontext der Reformationsdekade wird außerdem ein **Nachwuchs-Preis** ausgelobt.

Ausgezeichnet werden können bis zu drei kleinere wissenschaftlich-theologische Arbeiten (Examens-, Seminararbeiten, etc.) von Frauen und Männern zum oben genannten Themenfeld. Sie müssen der Gender-

Perspektive Rechnung tragen und dürfen nicht vor dem 1. Januar 2012 vorgelegt worden sein. Das Preisgeld beträgt 1.000 €.

Die Preise werden im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung vergeben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Geschäftsführung liegt beim Referat für Chancengerechtigkeit der EKD. Die Arbeiten sind **bis zum 30. Juni 2015** schriftlich bei der Geschäftsführung einzureichen.

Referat für Chancengerechtigkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, Telefon: 0511/2796 - 441, E-Mail: Referat-fuer-Chancengerechtigkeit@ekd.de

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.ekd.de/chancengerechtigkeit/hannajursch/index.html>

Stellenausschreibung Direktorin /Direktor

Im Konfessionskundlichen Institut des Evangelischen Bundes in Bensheim (Bergstraße) ist **zum 1. Januar 2016** die Stelle

der Direktorin /des Direktors

zu besetzen.

Die Stelleninhaberin /der Stelleninhaber hat folgende Aufgaben:

- Vertretung des Instituts nach außen
- Beobachtung von Leben und Lehre der verschiedenen Konfessionsfamilien (Schwerpunktsetzung in Absprache mit dem Kuratorium)
- Fachaufsicht für das Kollegium der wissenschaftlichen Referenten/innen
- Mitarbeit in gesamtkirchlichen Gremien und wissenschaftlichen Institutionen
- Betreuung und Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten
- Koordination der Publikationen des Instituts

Erwartet werden:

- Hochschulabschluss in evangelischer Theologie und Promotion
- Mehrjährige Berufserfahrung mit Themen der Konfessionskunde oder Ökumene
- Interesse an aktuellen ökumenischen Fragestellungen

- Leitungskompetenz, didaktische Fähigkeiten und Teamfähigkeit
 - Gute Englisch-Kenntnisse in Wort und Schrift
 - Wohnsitznahme in Bensheim oder Umgebung
 - Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche
 - Flexibilität und Mobilität werden vorausgesetzt
- Geboten werden:

- Ein verantwortungsvolles, weitgehend selbständiges Aufgabengebiet
- Die Leitung eines wissenschaftlichen Instituts
- Eine Vergütung nach der jeweiligen landeskirchlichen Besoldungsordnung mit Zulage nach A 16 oder TVöD (DVO.EKD), TG 15

Der Evangelische Bund ist bemüht, die Zahl der im Institut tätigen Frauen zu erhöhen. Frauen werden deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Die Einstellung erfolgt auf Vorschlag des Kuratoriums des Konfessionskundlichen Instituts für fünf Jahre; eine Verlängerung ist bei Bewährung erwünscht und beabsichtigt.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie **bitte bis 31. Dezember 2014** an die Präsidentin des Ev. Bundes, Prof. Dr. Gury Schneider-Ludorff, Waldstr. 11, 91564 Neuendettelsau und an den Vorsitzenden des Kuratoriums, Prof. Dr. Friedrich Weber, Leysand 4, 26736 Greetsiel/Nordsee.

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH

www.hkd.de | www.kirchenshop.de



Vertrauenssache



Autokauf für Kirche und Diakonie

Opel-Kompetenzzentrum: aktiv für Kirche und Wohlfahrt

Zum Opel-Kompetenzzentrum gehören Autohäuser, die über **besondere Erfahrung** mit den speziellen Anforderungen im Wohlfahrts- und Pflegebereich verfügen. Neben kompetenter Beratung finden Sie hier **professionelle Lösungen** für den Fahrzeugumbau - z.B. für die Beförderung von Passagieren im Rollstuhl.

Die Konditionen und Sonderaktionen im **Rahmenvertrag CA02** von HKD und Opel können Sie natürlich auch bei den Autohäusern des Kompetenzzentrums nutzen. Sie benötigen nur den **kostenlosen HKD-Bezugsschein!**

Die Mitglieder des Opel-Kompetenzzentrums finden Sie ab sofort an **6 Standorten in ganz Deutschland**.

Umassende Informationen: www.kirchenshop.de

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de
 HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
 Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

Opel-Aktionen im Rahmenvertrag CA02:



z.B. Opel Corsa 1.2 ecoFLEX,
 5 türlich, mit 51 kW (70 PS)
Leasing: 89,- €
Sonderzahlung: 0,- €
 Laufzeit: 48 Monate, Laufleistung: 10.000
 km/Jahr. Zzgl. MwSt., zzgl. Fracht- und
 Zulassungskosten.
 Abwicklung: Opel Firmenkunden Leasing.
 Alle Informationen zum Angebot:
www.kirchenshop.de

Stand: September 2014.
 Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
 • Tel.: (0511) 2796-242 • Fax: (0511) 2796-277 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover